

Die 1931 erfolgte Erneuerung der Gilde fand sofort freudige Aufnahme, denn sie konnte schon nach kurzer Zeit über 300 Mitglieder verzeichnen. Die Mittel erlaubten zwar noch nicht die Errichtung einer großen modernen Schießsportanlage, aber es sind bereits im Saarbrücker Wald Schießstände hergestellt, die Staatssekretär Erzellenz Lewald zu den schönsten rechnete, die er gesehen. Die in dem Sockel niedergelegte Urkunde zeugt von dem nationalen Geist, der die Saarschützen beseelt. Die Schießsport treibenden Vereine sehen ihre Hauptaufgabe „in der Ertüchtigung und Erziehung unserer Jugend, zunächst im Schießen selber und dann in der Erziehung zur Manneszucht und Disziplin“. Hier ist ein Ziel gesetzt, dem alle den schönsten Erfolg wünschen.

Streit um einen Kirchenstuhl in St. Johann 1781

Von Prof. Dr. Kloevekorn.

Ein köstliches Dokument ehemaliger Krähwinkelei in den Saarstädten hat Prof. Dr. Kloevekorn, der jetzige Leiter der Bibliothek des Historischen Vereins, aus verstaubten alten Akten ans Licht gezogen. Es ist sicher das bezeichnendste und zugleich humorvollste Aktenbündel aus der Geschichte der alten, guten Bürgerzeit. Es meldet über eine heute unglaublich erscheinende Engherzigkeit und seelische Verkalkung der besseren Hälften der sogenannten besseren Bürger St. Johannis in der Fürstzeit. „Da werden Weiber zu Hyänen und treiben mit Entsetzen Scherz“ selbst in der Kirche. Um Erbauung war es wohl den dummen Gänsen weniger zu tun. Sie führten ihren albernen Dünkel ins Gotteshaus, prunkten und prahlten mit ihm unter Ausschluß von Glauben und Geist, zwei Geschenken, mit denen Gott die Hoffahrt niemals segnet. Der blöde Stolz auf Titel hat zwar auch später noch belustigende Blüten getrieben, aber, soweit ich weiß, doch nur in einem stark eingeschränkten Maße eine Rolle gespielt. Ich entsinne mich da eines drolligen Vorfalles, in dem auch ein empörtes Frauenherz mit recht langem Haar des Hauses vermeintliche Ehre wahrte. Drei Eisenbahnsekretäre klopfen eine lange Reihe von Jahren nach ihrer Arbeit im Restaurant einen Erholungskat. Plötzlich erschien einer der alten Freunde nicht mehr. Man sendet eine Botin in seine Wohnung, um die Ursache des Fernbleibens zu erkunden. Der Empfang durch die holde Gattin ist sehr unfreundlich. „Ranu! Wisse die Herre Sekretäre denn noch nit, daß mei Mann den Titel Obersekretär kriert hat? Der Herr Obersekretär läßt sich bedanken for gütig Nachfrag, awer, was nit geht, das geht eben nit. Er kummt nit meh!“ Bums, die Türe fiel ins Schloß, die Würde des Hauses war gerettet.

A. Z.

In der lutherischen Kirche in St. Johann gab es in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts neben den üblichen Plätzen für die Bürgerschaft zwei kleine Gruppen von Plätzen, die für ganz bestimmte Personen, und zwar für die Witwen, Frauen und Töchter der Gerichtsmannen reserviert waren. Man nannte diese Gruppen die Gerichtsstühle. Die Inhaberinnen der Plätze dünkten sich als etwas besonderes vor den ganz gewöhnlichen Sterblichen.

Im Jahre 1781 saßen in diesen Gerichtsstühlen, die in der Kirche einander gegenüber lagen:

1. Thomas Röchlings Ehefrau, des verstorbenen Gerichtsmannes Philipp Dietrich Firmonds Tochter.
2. Thomas Röchlings Wittib.
3. Deren Schwester Samuel Karchers Wittib, beide des verstorbenen Gerichtsmannes Georg Köhls Töchter.
4. Des verstorbenen Gerichtsmannes Conrad Gottfrieds Tochter.
5. u. 6. Des Gerichtsmanns Anton Klebers zwei Töchter.
7. Des gewesenen Gerichtsmannes Chr. Schmidt Ehefrau.

In dem gegenüberliegenden Gerichtsstuhl hatten ihre Plätze:

1. Des verstorbenen Gerichtsmannes Conrad Firmonds Wittib.
2. Des Gerichtsmannes Georg Mühlhäusers Ehefrau, diese zwar reformierter Religion, geht aber im Winter und bei schlechtem Wetter meistens in die lutherische Kirche zu St. Johann.
3. Des Gerichtsmannes Balthasar Schlachters Ehefrau.
4. des Stadtkapitäns Jakob Pabst Ehefrau.
5. des Gerichtsmannes Georg Mühlhäusers Sohnsfrau.
6. Des Kaufmanns Georg Ludwig Firmonds Ehefrau, als die Sohnsfrau des verstorbenen Gerichtsmannes Conrad Firmond.

Der im zweiten Gerichtsstuhl übrig gebliebene Platz mußte freigelassen werden, damit, wenn ein Gerichtsmann mit Tod abgehen sollte, des Nachfolgers Ehefrau bzw. Töchter einen Platz im Gerichtsstuhl bekommen könnten.

Nun geschah es an einem Sonntag im Frühjahr 1781, daß die Sophie Maria Karcherin in dem Gerichtsstuhl Platz nahm. Aller Augen der in der Kirche befindlichen Gläubigen waren auf die Karcherin gerichtet. Mit besonders boshaften Blicken wurde sie natürlich von den Frauen bedacht, die zu recht in dem Gerichtsstuhl ihre Plätze hatten. Die Heiligkeit des Ortes verbot zwar lauten Protest; aber innere Sammlung war diesmal im Gottesdienst ausgeschlossen. Kaum war die Kirche zu Ende, da steckte man die Köpfe zusammen, schimpfte, so heftig man konnte, auf diese unverschämte Person und sann auf Mittel, den Eindringling für die Zukunft aus dem Gerichtsstuhl wieder loszuwerden. Man wandte sich an das Stadtgericht als die entscheidende Instanz über die Verteilung der Plätze. Das Stadtgericht sollte die Sache führen.

Mit diesem Eindringen der Sophia Maria Karcherin hatte es folgende Bewandnis: Die Karcherin, deren Vater Kirchenschaffner gewesen war, hatte, da der Karchersche Kirchenstuhl besetzt war, an das Fürstliche Konsistorium die Bitte gerichtet, daß ihr gegen Zahlung einer billigen Abgabe ein Platz in dem Gerichtsstuhl angewiesen werde. Das Kirchenkonsistorium schrieb zu dieser Eingabe, daß nach der Versicherung des Kirchenschaffners Pistorius von St. Johann der rubricierte Stuhl von jeher den Gerichtsmanns-Weibern und -Töchtern bestimmt sei und daß die Kirchenschaffners-Weiber oder -Töchter in St. Johann keine besonderen Stühle innehätten. Gleichwie aber in der Ludwigskirche in Saarbrücken die Gerichtsmanns- und Kirchencensoren-Weiber in einem Stuhl beisammen sitzen und jener Stuhl noch nicht besetzt ist, so könne der Bittstellerin gegen Bezahlung ein Platz in dem Gerichtskirchenstuhle angewiesen werden. Das geschah dann auch durch Dekret des Fürstlichen Konsistoriums vom 3. Mai 1781.

Dieses Dekret brachte nun das Stadtgericht, bei dem natürlich von Seiten der Gerichtsmanns-Witwen, -Frauen und -Töchter gehetzt worden war, auf den Plan. Das Stadtgericht sandte am 25. Mai 1781 eine untertänigste Vorstellung und Bitte an die hochfürstliche Durchlaucht von Nassau-Saarbrücken, worin um Aufhebung des der Sophia Maria Karcherin über Erkaufung eines Platzes im Kirchenstuhl erteilten Dekrets gebeten wurde mit folgender Begründung: Das Stadtgericht sei, so lange die lutherische Kirche bestehe, beständig ganz allein in dem ruhigen Besitz des Rechts gewesen, in der auf Kosten der Stadt und der Bürgerschaft erbauten Kirche mit Zuziehung des Stadtpfarrers die Plätze anzuweisen. Es sei in der St. Johanner Kirche noch niemals gebräuchlich gewesen, daß die Weiber oder Töchter von Kirchencensoren in dem Gerichtsstuhl wären. Selbst der Supplikantin Mutter habe niemals einen Platz im Kirchenstuhle innegehabt. Es zeuge von einem ganz unseidlichen Hochmut, wenn gleichwohl die Sophia Maria Karcherin einen Vorzug vor anderen ehrlichen Bürger-Weibern und Bürger-Töchtern praetendiere und sich gegen alle Gewohnheit einen Platz einnehmen wolle, der ihr nicht gebühre. Sollte diesem hochmütigen Begehren willfahrt werden, so sei leichtlich zu erachten, daß dies bei anderen Bürger-Weibern und -Töchtern nur Eifersucht erregen und zu allerhand Unordnungen in der Kirche Anlaß geben würde. Der Vergleich mit den Verhältnissen in der Ludwigskirche käme nicht in Frage, einmal weil in St. Johann die Weiber

und Töchter der Kirchencensoren vom Gerichtsstuhl ausgeschlossen seien und zum zweiten, weil der Gerichtsstuhl in der Ludwigskirche noch einmal so groß sei als der in der Kirche zu St. Johann.

„Gleichwie hochfürstliche Durchlaucht gnädigst nicht gestatten werden, daß, um den leidigen Hochmut der Sophia Maria Karcherin zu befriedigen, das Andenken des Stadtgerichts gekränkt, die bisherige Ordnung und Gewohnheit abgeändert und gestört und durch den der Supplikantin eingeräumten, ihr nicht gebührenden Vorzug Eiferung und Mißhelligkeit in der Gemeinde angerichtet werden solle, so nehmen wir uns die Freiheit, Eure Durchlaucht untertänigst zu bitten, das Dekret wieder aufzuheben, vorderhand aber gedachter Karcherin gnädigst anbefehlen zu wollen, daß sie bis nach ausgemachter Sache sich des Kirchenplatzes nicht bedienen solle.“

Am 18. Juni fiel die Entscheidung, die durch das fürstliche Oberamt bekannt gemacht wurde. Das Gesuch des Stadtgerichts um Aufhebung des Dekrets wurde abgelehnt. Aber auch jetzt gab sich das Stadtgericht noch nicht zufrieden. In einem erneuten Bittgesuch am 1. Juli stellte es noch einmal seinen Standpunkt in der Angelegenheit fest. Es suchte nachzuweisen, daß in dem Gerichtsstuhl wirklich kein Platz sei und daß die Plazanweisung an die Karcherin dem Stadtgericht zum Nachteil gereichen müsse, da dadurch die Gerichtsleute den gemeinen Bürgern gleichgestellt und in ihrem Ansehen herabgesetzt würden.

Es blieb aber bei dem erlassenen Dekret. Hochfürstliche Durchlaucht revidierten keinen Beschluß. Man kann sich denken, mit welcher liebevollen Augen man in der St. Johanner Kirche auf die neue Plätzhalterin sah.

Eine Bitte

Noch immer weht auf dem Regierungsgebäude und dem Wigwam des Präsidenten in vier Meter langem buntem Rattun die blau-weiß-schwarze Fahne. Sie ist nicht so harmlos wie sie aussieht, denn sie ist hier das erhöhte Sinnbild der Gewalt, des Unrechts und der Verhöhnung. Der erste Kommandant der Treuhand, der Franzose Rault, kam in seinem gespreizten gallischen Uebermut oft auf ganz absonderliche Einfälle abseits von Recht, Gesetz und Tardiens „heiligen“ Verträgen. Wenn er nur das Saarvolk kränken konnte, war er zufrieden.

Bei schlechter Verdauung kam er eines Tages in übler Laune auf den absurden Gedanken, dem deutschen Saargebiet eine besondere „Staatsfahne“ gnädigst zu verleihen. Blanker Unsinn! Wir sind deutsche Bürger, die Staatshoheit über die „Saar“ besitzt auch heute das Reich, die Treuhand hat mit Einwilligung Deutschlands nur den Auftrag, den Gau einige Jahre zu verwalten. Das Saargebiet ist also kein Land für sich, es ist daher ebenso lächerlich wie herausfordernd für uns, ein blau-weiß-schwarzes Farbensymbol zu erfinden und in den Lüften baumeln zu lassen. In Wirklichkeit trägt und zeigt es keinen anderen Sinn als den eines Gefährhutes, eine unser Recht verachtende Gewalt-herrschaft.

Das Saarvolk beantwortete den an sich recht albernen Streich mit Verachtung, man macht seine Witze darüber und flaggt selbstverständlich an Gedenktagen nur in den offiziellen Reichsfarben. Leider ist die „saarländische Staatsfahne“ an ihrer Lächerlichkeit noch nicht gestorben, d. h. verschwunden. Ich werde darauf aufmerksam gemacht, daß der S. R. in der Regierungs-Kommission sehr aufmerksame Leser hat, vielleicht weist einer, der das Vertrauen des neuen Präsidenten Knox genießt, ihn auf den üblen Usk dieser Staatsfahne hin. Ist der Gouverneur gerecht, so wird er den viel verspotteten bunten Rattun dem Saarmuseum feierlich überreichen lassen. Ein Schaustück aus der Franzosenzeit und den unseligen Tagen der Treuhand wird dort die „saarländische Staatsflagge“ stets die Heiterkeit erregen, die sie verdient. Gewiß, sie stellt nicht den gefährlichsten Akt der Treuhand dar, aber sicher den dümmsten. Darum Regierungs-Kommission hinweg mit dem Unsinn, wenn nicht des beleidigten Volkes wegen, dann wenigstens aus Achtung vor dir selbst.

A. Z.